

Beschlussvorlage Nr. B-118/2014

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

Ausscheiden des Stadtrates Herrn Bernd Reinshagen aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz und Nachrücken einer Ersatzperson

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2014	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

§ 34 Abs. 1 und 2 SächsGemO i. V. m. §§ 15 Abs. 1 und 31 Abs. 1 SächsGemO

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt den Verlust der Wählbarkeit für Herrn Bernd Reinshagen entsprechend §§ 34 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SächsGemO fest. Er scheidet somit aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz aus.

Begründung:

Herr Bernd Reinshagen zeigte der Oberbürgermeisterin an, dass er seinen Hauptwohnsitz zum 01.03.2014 verlegt hat.

Entsprechend § 34 Abs. 1 SächsGemO scheiden die Mitglieder aus dem Stadtrat aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit nach § 31 SächsGemO eintritt. Durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes ist Herr Reinshagen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 SächsGemO nicht mehr Bürger der Stadt Chemnitz und verliert somit seine Wählbarkeit.

Der Stadtrat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Stadtrates unberührt.

Nach § 34 Absatz 2 SächsGemO rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber nach.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 als amtliches Endergebnis der Kommunalwahl vom 7. Juni 2009 festgestellt, dass als nächste Ersatzperson für die Liste der FDP Herr Dr. Kristian Reinhold gewählt wurde.

Mit Schreiben vom 25.03.2014 wurde Herr Dr. Reinhold angefragt, ob er das Mandat als Stadtratsmitglied annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine wichtigen Gründe Hinderungsgründe gemäß § 18 oder 32 SächsGemO vorliegen.

Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.